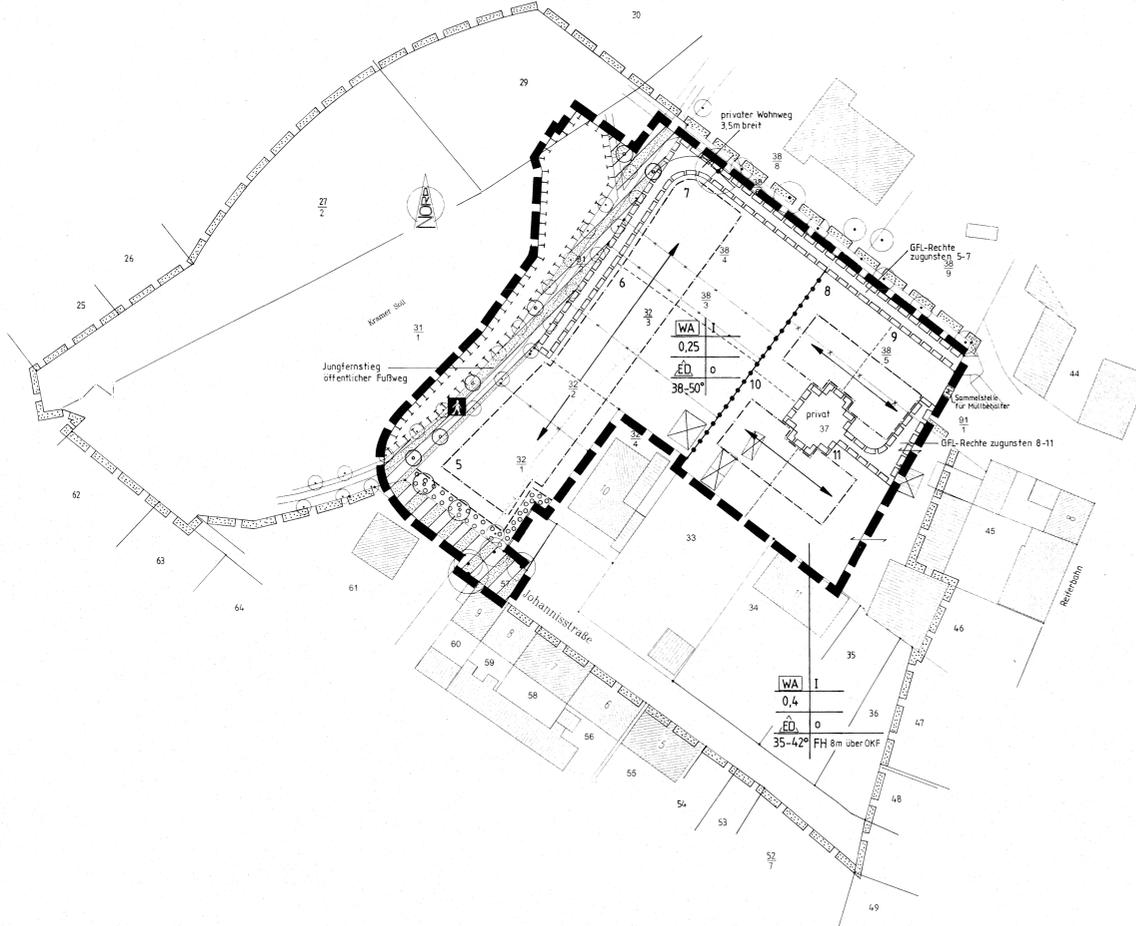


# PLANZEICHNUNG (TEIL A) - M 1 : 500

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 - BauNVO

Gemarkung Bad Sülze - Flur 11



### Hinweis:

- Die bei den Erdarbeiten eventuell auftretenden Funde oder auffällige Bodenverfärbungen sind der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und bis zum Eintreffen des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Hierfür verantwortlich sind der Entdecker, der Leiter der Erdarbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege mindestens 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um eventuell auftretende Funde bergen und dokumentieren zu können, wodurch Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden werden (DSchG M-V, Neufassung vom 06.01.1998, §§ 7,11).

## Text (Teil B)

- Die anzupflanzenden Bäume müssen mindestens eine 3 x verpflanzte Pflanzqualität und einen Stammumfang von 14 cm - 16 cm aufweisen.
- Rechtsgrundlage für die baugestalterischen Festsetzungen ist § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.
- Im übrigen gelten für diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Jungfernstieg" die Festsetzungen im Text (Teil B) der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Jungfernstieg" (Rechtskraft 08.11.1995) in vollem Umfang.

### ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I. FESTSETZUNGEN:</b>		
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
GRZ 0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSRMASS	§ 16 Abs. 4 BauNVO
FH 8 m	FIRSTHÖHE BIS 8 m ÜBER OKF ERDGESCHOSS	§ 16 Abs. 4 BauNVO
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b>		
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 2 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 Abs. 3 BauNVO
---	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
---	BAULINIE	§ 23 BauNVO
△	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 Abs. 2 BauNVO
△	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22 Abs. 2 BauNVO
<b>BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN</b>		
38° - 55°	DACHNEIGUNG	§ 86 LBauO M-V
→	HAUPTFIRSTRICHTUNG	
<b>VERKEHRSLÄCHEN</b>		
□	VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
□	VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
□	ZWECKBESTIMMUNG: FUSSGÄNGERBEREICH	
<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>		
□	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
□	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
○	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
○	ERHALTUNG/BESEITIGUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
<b>II. SONSTIGE PLANZEICHEN:</b>		
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNGSSATZUNG	§ 9 Abs. 7 BauGB
•••••	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 Abs. 4, 16 Abs. 5 BauNVO
□	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
<b>III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:</b>		
□	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER URSPRUNGSATZUNG	
37	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
---	FLURSTÜCKSGRENZE	
---	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
---	VORAUSSICHTLICHE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
---	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE	
5	NUMMER DES BAUPLATZES	
<b>NUTZUNGSSCHABLONE</b>		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
GRUNDFLÄCHENZAHL		
BAUWEISE	BAUWEISE	
DACHFORM MIT NEIGUNGSGRAD	HOHE BAULICHER ANLAGEN	

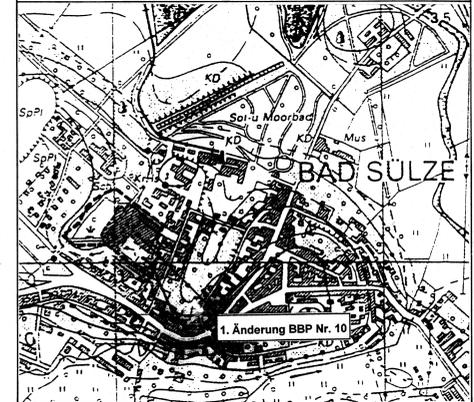
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.03.1999 und mit Genehmigung des Landrates Nordvorpommern vom 05.10.1999 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Bad Sülze "Jungfernstieg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

### Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 24.09.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 30.11.1998 durch Abdruck im Rechnitzler Boten erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 03.12.1998 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.01.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

## SATZUNG DER STADT BAD SÜLZE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 - JUNGFERNSTIEG -

### ÜBERSICHTSPLAN - M 1 : 5000



FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER JOHANNISSTRASSE ZWISCHEN KRAMER SOLL IM NORDEN UND DER STRASSE REIFERBAHN IM SÜDEN

AUSGEARBEITET VON DER WIREC ING.-BÜRO & GRUNDSTÜCKSGESELLSCHAFT MBH, FÄRBERSTRASSE 23, 24634 NEUMÜNSTER, TEL.: (04321) 16900 | FAX: (04321) 12429 AM MARKT 1, 18334 BAD SÜLZE, TEL.: (038228) 71136 | Fax: (038228) 71135

- Die Stadtvertretung hat am 03.12.1998 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Sülze, den 21.10.1999. Bürgermeister

- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.01.99... bis zum 16.02.99... während der allgemeinen Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 21.02.99 durch Abdruck im Rechnitzler Boten ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Sülze, den 18.02.1999. Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 23.02.99... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerechtlichen Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1 000 vorliegt. Regreklamationsprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Bad Sülze, den 23.02.99. Leiter des Katasteramtes

- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.03.1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bad Sülze, den 21.10.1999. Bürgermeister

- Die Stadtvertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 10.03.1999... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Bad Sülze, den 25.03.1999. Bürgermeister

- Der Landkreis Nordvorpommern hat mit Bescheid vom 05.10.1999 Az.: 61.30 diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

Bad Sülze, den 21.10.1999. Bürgermeister

- Die Nebenbestimmungen sind erfüllt; die Hinweise sind beachtet.

Bad Sülze, den 21.10.1999. Bürgermeister

- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Sülze, den 21.10.1999. Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung über die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 03.11.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.11.1999 in Kraft getreten.

Bad Sülze, den 02.11.1999. Bürgermeister